

20.11.09

Wi

**Verordnung
der Bundesregierung**

Siebenundachtzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Ziel

- Änderung des Vordrucks Anlage Z 1 zur Außenwirtschaftsverordnung (AWV) auf Grund der Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt
- Anpassung der AWV an Strafbewehrung von Verstößen gegen Einfuhrverbote und Genehmigungsvorbehalte in EG-Embargoverordnungen gegenüber Irak, Birma/Myanmar, Nordkorea und Iran durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger
- Präzisierung des Datenkranzes der vom ZIVIT an das BAFA weiterzuleitenden Daten nach elektronischer Nacherfassung von genehmigungspflichtigen Ausfuhren aus einem anderen Mitgliedstaat
- Aktualisierung von Verweisen auf EG-Recht.

B. Lösung

Änderung der AWV

C. Alternativen

Keine

Fristablauf: 18.12.09

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die Anpassung der AWW bei den Meldevorschriften im Zahlungsverkehr sowie die Änderung des Datenkranzes bei der elektronischen Nacherfassung von Ausfuhrgenehmigungen sind für die öffentlichen Haushalte weitgehend kostenneutral. Die Anpassung der Straf- und Bußgeldbewehrung von Embargoverstößen hat für die öffentlichen Haushalte nur geringfügige, nicht zu quantifizierende Auswirkungen.

E. Sonstige Kosten

Die Änderung des Formulars Z1 bei den Meldevorschriften im Zahlungsverkehr sowie die Änderungen der Straf- und Bußgeldbewehrung von Embargoverstößen sind für die Wirtschaft weitgehend kostenneutral. Der Wirtschaft, insbesondere mittelständischen Unternehmen entstehen keine zusätzlichen sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Informationspflichten für die Wirtschaft:

Mit der Verordnung wird eine bestehende Informationspflicht für die Wirtschaft geändert.

Mit der Verordnung wird die Meldepflicht für ausgehende Zahlungen nach § 59 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 60 Absatz 1 und der Anlage Z1 zur AWW geringfügig angepasst. Die Änderungen der Anlage Z1 zur AWW mit der Anpassung des Textfeldes Entgeltregelung und der Begriffsbezeichnungen haben keine Auswirkungen auf die Kosten.

Informationspflichten für die Verwaltung:

Mit der Verordnung wird eine bestehende Informationspflicht für die Verwaltung geändert.

Die Regelung in § 18 Absatz 3 AWW mit den Vorschriften zur elektronischen Nacherfassung von ausfuhrgenehmigungspflichtigen Ausfuhren aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften unter Verwendung einer vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erteilten

Ausfuhrgenehmigung wird geringfügig angepasst. Bei der Übermittlung der Daten vom Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik (ZIVIT) an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) wird ein Datenelement ausgetauscht. Ein erhöhter Aufwand ist mit der Änderung nicht verbunden, da die Programmierung noch nicht vorgenommen war und nun unmittelbar unter Verwendung des neuen Datenelements erfolgt.

Informationspflichten für Bürger:

Die Verordnung tangiert keine Informationspflichten für Bürger.

G. Gleichstellungspolitische Belange werden nicht berührt.

Bundesrat

Drucksache **839/09**

20.11.09

Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Siebenundachtzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 20. November 2009

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister
Jens Böhrnsen
Präsident des Senats der
Freien Hansestadt Bremen

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß § 27 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Siebenundachtzigste Verordnung zur Änderung der
Außenwirtschaftsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 30. Oktober 2009 im Bundesanzeiger Nr. 164 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Deutschen Bundestages übersandt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Fristablauf: 18.12.09

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

**Siebenundachtzigste Verordnung
zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung**

Vom ...

Auf Grund des § 27 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1, 3 und 4, § 7 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3 sowie Absatz 3, § 26 Absatz 1 und 2 des Außenwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 2009 (BGBl. I S. 1150), verordnet die Bundesregierung und

auf Grund des § 27 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1, 3 und 4 und § 5 des Außenwirtschaftsgesetzes verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 1934, 2493), die zuletzt durch die Verordnung vom 24. August 2009 (BAnz. S. 2944) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „den Zeitpunkt des Ausgangs“ durch die Wörter „den Zeitpunkt der Nacherfassung“ ersetzt.
2. In Fussnote 1 zu § 28a werden die Spiegelstriche 1 und 2 wie folgt gefasst:
 - „- Verordnung (EG) Nr. 260/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die gemeinsame Einfuhrregelung (kodifizierte Fassung) (ABl. L 84 vom 31.3.2009, S. 1),
 - Verordnung (EG) Nr. 625/2009 des Rates vom 7. Juli 2009 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern (kodifizierte Fassung) (ABl. L 185 vom 17.7.2009, S. 1),“
3. In § 69d Absatz 1 werden die Wörter „zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 601/2009 der Kommission vom 9. Juli 2009 (ABl. L 179 vom 10.7.2009, S. 54),“ durch die

Wörter „zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 774/2009 der Kommission vom 25. August 2009 (ABl. L 223 vom 26.8.2009, S. 24),“ ersetzt.

4. § 69e Absatz 4 und 5 werden aufgehoben.

5. § 69i wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 5 und 8 werden aufgehoben.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „ebenfalls“ gestrichen.
 - c) In Absatz 7 werden die Wörter „die Absätze 1 bis 6“ durch die Wörter „die Absätze 1 bis 4 und 6“ ersetzt und die Wörter „aus Birma/Myanmar einführen, erwerben und befördern oder einführen, erwerben und befördern lassen,“ gestrichen.

6. § 69n wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 5 werden die Wörter „Die Absätze 1 bis 4“ durch die Wörter „Die Absätze 1 bis 3“ ersetzt und die Wörter „oder aus Nordkorea einführen oder einführen lassen“ gestrichen.

7. § 69o wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 4, 6 und 9 werden aufgehoben.
 - b) In Absatz 8 werden die Wörter „Die Absätze 1 bis 7“ durch die Wörter „Die Absätze 1 bis 3, 5 und 7“ ersetzt und die Wörter „aus dem Iran einführen oder einführen lassen,“ gestrichen.

8. § 70 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Nummer 6 werden nach den Wörtern „dieser Zollstelle nicht“ die Wörter „oder nicht richtig“ eingefügt.

 - b) In Absatz 5i werden die Wörter „zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 601/2009 vom 9. Juli 2009 (ABl. L 179 vom 10.7.2009, S. 54),“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 774/2009 vom 25. August 2009 (ABl. L 223 vom 26.8.2009, S. 24),“ ersetzt.

- c) In Absatz 5m werden die Wörter „zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 353/2009 vom 28. April 2009 (ABl. L 108 vom 29.4.2009, S. 20),“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 747/2009 vom 14. August 2009 (ABl. L 212 vom 15.8.2009, S. 10),“ ersetzt.
- d) In Absatz 5n werden die Wörter „zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 496/2009 vom 11. Juni 2009 (ABl. L 149 vom 12.6.2009, S. 60),“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 835/2009 vom 11. September 2009 (ABl. L 241 vom 12.9.2009, S. 5),“ ersetzt.
- e) In Absatz 5t werden die Wörter „zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 389/2009 vom 12. Mai 2009 (ABl. L 118 vom 13.5.2009, S. 78)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 689/2009 vom 29. Juli 2009 (ABl. L 199 vom 31.7.2009, S. 3),“ ersetzt.
- f) In Absatz 5u werden die Wörter „zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1110/2008 des Rates vom 10. November 2008 (ABl. EU Nr. L 300 S. 1)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2009 vom 27. Juli 2009 (ABl. L 197 vom 29.7.2009, S. 17)“ ersetzt.
9. § 70a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Nummern 2a, 6, 8 bis 10 und 11 aufgehoben.
10. Die Anlage Z1 zur Außenwirtschaftsverordnung erhält die Fassung der Anlage.

Artikel 2

Der bisherige Vordruck Anlage Z 1 kann noch bis zum 30. Juni 2010 eingereicht werden.

Artikel 3

Artikel 1 Nummer 1 und 10 sowie Artikel 2 treten am 1. November 2009 in Kraft. Im Übrigen tritt die Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den . 2009

Die Bundeskanzlerin

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie

Anlage Z 1 zur AWW **ZAHLUNGSaufTRAG IM AUSSenwIRTSCHAFTSVERKEHR** Ausfertigung für die Deutsche Bundesbank
 Meldung nach §§ 59 ff. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

1 52: An Kreditinstitut/Zahlungsdienstleister Bankleitzahl
 Konto-Nummer des Kontoinhabers/Zahlers

Zahlung zu Lasten 1 = Euro-Konto 2 = Währungskonto Keine Angabe bedeutet Zahlung zu Lasten des Euro-Kontos

32: Währung Betrag Zielland Version 0 0 0 4

50: Name des Kontoinhabers/Zahlers
 Straße
 Postleitzahl Ort

57: Bank/Zahlungsdienstleister BIC (S.W.I.F.T.-Code) Ist sowohl der S.W.I.F.T.-Code als auch Name und Anschrift der Bank/des Zahlungsdienstleisters auszufüllen, wird die Zahlung gemäß S.W.I.F.T.-Code ausgetührt.
 Name des Kreditinstituts/des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers
 Straße
 Ort/Land

IBAN bzw. Konto-Nr. des Zahlungsempfängers und Bank-Code (max. 34 Stellen)

59: Name des Zahlungsempfängers
 Straße
 Ort/Land

70: Verwendungszweck (nur für Zahlungsempfänger)

Zusätzliche Weisungen für das Kreditinstitut/den Zahlungsdienstleister (z. B. zum Weisungsschlüssel)

Ausführungsart (Keine Angabe bedeutet Standard) 0 = Standard (S.W.I.F.T.) 1 = ELLI (S.W.I.F.T.) 2 = Scheckziehung 3 = Scheckziehung an Kontoinhaber	7 Weisungsschlüssel (Weisungen für Kreditinstitut/Zahlungsdienstleister) 0 = keine besondere Weisung 1 = Avis an Bank des Zahlungsempfängers 2 = Telefonavis an den Zahlungsempfänger 3 = Telex-Fax-Avis an den Zahlungsempfänger 4 = Zahlung gegen Legitimation	71: Entgeltregelung (Keine Angabe bedeutet „0“; im EWR in EWR-Währungen ohne Währungsumrechnung nur „0“ zulässig) 0 = Entgeltteilung 1 = eigenes Entgelt z.L. Kontoinhaber 2 = fremdes Entgelt z.L. Zahlungsempfänger 3 = alle Entgelte z.L. Kontoinhaber 4 = alle Entgelte z.L. Zahlungsempfänger	Bei Zahlungen zu Lasten Währungskonto Entgelte zu Lasten 1 = Euro-Konto 2 = Währungskonto (Ohne Weisung wird das zu belastende Konto angesprochen)
---	---	---	--

Bitte bevorzugt mit Schreibmaschine ausfüllen. Bei Handschrift sind Großbuchstaben zu verwenden.

Meldung nach §§ 59 ff. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Befreiungen, Erläuterungen und Leistungsverzeichnis siehe Rückseiten

Die Zahlung erfolgte für: Ggf. Zahlungsbetrag aufteilen. **1. Dienstleistungen, Übertragungen, Kapitaltransaktionen** Felder 105-111 ausfüllen. Kennzahlen anhand des Leistungsverzeichnisses angeben.

2. Transithandel Feld 100 ankreuzen: Meldung auf Vordruck Z 4 einreichen. 100

<input checked="" type="checkbox"/> 105: Kennzahl	<input checked="" type="checkbox"/> 106: Land (Erläuterungen beachten)	Länder-Code	<input checked="" type="checkbox"/> 107: Betrag in o.g. Währung (nur anzugeben bei mehr als einem Zahlungszweck)
<input checked="" type="checkbox"/> 108: Kennzahl	<input checked="" type="checkbox"/> 109: Land (Erläuterungen beachten)	Länder-Code	<input checked="" type="checkbox"/> 110: Betrag in o.g. Währung (nur anzugeben bei mehr als einem Zahlungszweck)

111: Nähere Angaben zu den zugrunde liegenden Leistungen bzw. zum Grundgeschäft (ggf. mit weiteren Beträgen)

Firmennummer Währung
 Kontoführung / Sicherungsstempel

Datum
 Telefon/Durchwahl

Unterschrift / Stempel

Anmerkung:
 In rotem Druck: Rand oben und rechts, Zeichen und Angaben, mit Ausnahme der Wörter „Anlage Z1 zur AWW“ mit zugehöriger Umrandung, „Zahlungsauftrag im Aussenwirtschaftsverkehr, Meldung nach §§ 59 ff. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)“, „Ausfertigung für die Deutsche Bundesbank“ mit zugehöriger Umrandung, der Ecken links oben und rechts unten mit der Angabe „1“ und „2“, der Ecke links unten, sowie im Feld „Version“ der Angabe „0004“ in schwarzem Druck. Papierfarbe weiß, Felder apricotfarben unterlegt.

Anlage Z 1 zur AWW **ZAHLUNGSaufTRAG IM AUSSenWIRTSCHAFTSVERKEHR** Ausfertigung für den Meldepflichtigen (Kontoinhaber)
 Meldung nach §§ 59 ff. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

1 52: An Kreditinstitut/Zahlungsdienstleister Bankleitzahl Referenz des Kontoinhabers
 Konto-Nummer des Kontoinhabers/Zahlers

Zahlung zu Lasten 1 = Euro-Konto Keine Angabe bedeutet Zahlung zu Lasten des Euro-Kontos
 2 = Währungskonto

32: Währung Betrag Zielland Version 0 0 0 4

50: Name des Kontoinhabers/Zahlers
 Straße
 Postleitzahl Ort

57: Bank/ Zahlungsdienstleister BIC (S.W.I.F.T.-Code) Ist sowohl der S.W.I.F.T.-Code als auch Name und Anschrift der Bank/des Zahlungsdienstleisters ausgefüllt, wird die Zahlung gemäß S.W.I.F.T.-Code ausgeführt.
 Name des Kreditinstituts/des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers
 Straße
 Ort/Land
 IBAN bzw. Konto-Nr. des Zahlungsempfängers und Bank-Code (max. 34 Stellen)
 59: Name des Zahlungsempfängers
 Straße
 Ort/Land
 70: Verwendungszweck (nur für Zahlungsempfänger)

Zusätzliche Weisungen für das Kreditinstitut/den Zahlungsdienstleister (z. B. zum Weisungsschlüssel)

Ausführungsart (Keine Angabe bedeutet Standard) Weisungsschlüssel (Weisungen für Kreditinstitut/Zahlungsdienstleister) 71: Entgeltregelung (Keine Angabe bedeutet „0“. In EWR in EWR-Währungen ohne Währungsumrechnung nur „0“ zulässig)
 0 = Standard (S.W.I.F.T.) 0 = keine besondere Weisung 0 = Entgeltstellung
 1 = Eilig (S.W.I.F.T.) 1 = Avis an Bank des Zahlungsempfängers 1 = eigenes Entgelt z.L. Kontoinhaber
 2 = Scheckziehung 2 = Telex/Fax-Avis an den Zahlungsempfänger 2 = fremdes Entgelt z.L. Zahlungsempfänger
 3 = Scheckziehung an Kontoinhaber 3 = Telex/Fax-Avis an den Zahlungsempfänger 3 = alle Entgelte z.L. Kontoinhaber
 4 = Zahlung gegen Legitimation 4 = Zahlung gegen Legitimation 4 = alle Entgelte z.L. Zahlungsempfänger

Bei Zahlungen zu Lasten Währungskonto Entgelte zu Lasten
 1 = Euro-Konto
 2 = Währungskonto
 (Ohne Weisung wird das zu belastende Konto angesprochen)

Bitte bevorzugt mit Schreibmaschine ausfüllen. Bei Handschrift sind Großbuchstaben zu verwenden.

Meldung nach §§ 59 ff. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Befreiungen, Erläuterungen und Leistungsverzeichnis siehe Rückseiten

Die Zahlung erfolgte für: 1. Dienstleistungen, Übertragungen, Kapitaltransaktionen Felder 105-111 ausfüllen, Kennzahlen anhand des Leistungsverzeichnisses angeben. 2. Transithandel Feld 100 ankreuzen: Meldung auf Vordruck Z 4 einreichen. 100

105: Kennzahl 106: Land (Erläuterungen beachten) Länder-Code 107: Betrag in o.g. Währung (nur anzugeben bei mehr als einem Zahlungszweck)
 108: Kennzahl 109: Land (Erläuterungen beachten) Länder-Code 110: Betrag in o.g. Währung (nur anzugeben bei mehr als einem Zahlungszweck)

111: Nähere Angaben zu den zugrunde liegenden Leistungen bzw. zum Grundgeschäft (ggf. mit weiteren Beträgen)

Firmennummer Währung
 Kontoführung/Sicherungsstempel

Datum
 Telefon/Durchwahl
 Unterschrift/ Stempel

Anmerkung: Rand oben und rechts grün. Die Felder bei den Schlüsselnummern 32, 106, 107, 109, 110 sowie bei den Angaben Firmennummer und Währung in grauer Farbe.

Begründung

A. Allgemeines

Mit der 87. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung werden die Meldevorschriften der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) für den Zahlungsverkehr angepasst.

Die Anlage Z1 zur AWV "Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr" wird auf Grund der Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 319 S.1) neu gefasst.

Die Außenwirtschaftsverordnung berücksichtigt die Änderungen der Strafbewehrung von Verstößen gegen EG-Embargoverordnungen durch das 13. Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung vom 18. April 2009 (BGBl. I S. 770). Durch das Gesetz wurde § 34 Absatz 4 Nummer 2 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) dahingehend geändert, dass auch Verstöße gegen Einfuhr-, Durchfuhr- und Verbringungsverbote in EG - Embargoverordnungen durch Bekanntmachung der Verbotsvorschrift im Bundesanzeiger strafbewehrt werden können. Zudem wurde durch den neuen § 34 Absatz 4 Nummer 3 AWG die Möglichkeit geschaffen, Verstöße gegen Genehmigungspflichten in EG-Embargoverordnungen durch Bekanntmachung der Genehmigungspflichten im Bundesanzeiger strafzubewehren. Bisher wurden die Einfuhrverbote und Genehmigungspflichten in EG-Embargoverordnungen mangels Ermächtigung zur Strafbewehrung im AWG in der AWV wiederholt, um Verstöße strafzubewehren. Nach Bekanntmachung der Einfuhrverbote und Genehmigungsvorbehalte der EG-Embargoverordnungen gegen Irak, Birma/Myanmar, Nordkorea und Iran im Bundesanzeiger werden die entsprechenden Regelungen in §§ 69e, 69i, 69n und 69o und § 70a Absatz 2 AWV angepasst.

Die Vorschriften zur elektronischen Nacherfassung von Ausfuhren aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften unter Verwendung einer Ausfuhrgenehmigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ab dem 1. November 2009 werden präzisiert.

Außerdem aktualisiert die Verordnung die Verweise der AWV auf die EG-Verordnungen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus sowie mit restriktiven Maßnahmen gegenüber Birma/Myanmar, Iran, Liberia und der Demokratischen Volksrepublik Korea.

Die Anpassung der AWW bei den Meldevorschriften im Zahlungsverkehr sowie die Änderung des Datenkranzes bei der elektronischen Nacherfassung von Ausfuhrgenehmigungen sind für die öffentlichen Haushalte weitgehend kostenneutral. Die Anpassung der Straf- und Bußgeldbewehrung von Embargoverstößen hat für die öffentlichen Haushalte nur geringfügige, nicht zu quantifizierende Auswirkungen.

Die Änderung des Formulars Z1 bei den Meldevorschriften im Zahlungsverkehr sowie die Änderungen der Straf- und Bußgeldbewehrung von Embargoverstößen sind für die Wirtschaft weitgehend kostenneutral. Der Wirtschaft, insbesondere mittelständischen Unternehmen entstehen keine zusätzlichen sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bürokratiekosten

Informationspflichten für die Wirtschaft:

Mit der Verordnung wird eine bestehende Informationspflicht für die Wirtschaft geändert.

Mit der Verordnung wird die Meldepflicht für ausgehende Zahlungen nach § 59 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 60 Absatz 1 und der Anlage Z1 zur AWW geringfügig angepasst. Die Änderungen der Anlage Z1 zur AWW mit der Anpassung des Textfeldes Entgeltregelung und der Begriffsbezeichnungen haben keine Auswirkungen auf die Kosten.

Informationspflichten für die Verwaltung:

Mit der Verordnung wird eine bestehende Informationspflicht für die Verwaltung geändert.

Die Regelung in § 18 Absatz 3 AWW mit den Vorschriften zur elektronischen Nacherfassung von ausfuhrgenehmigungspflichtigen Ausfuhren aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften unter Verwendung einer vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erteilten Ausfuhrgenehmigung wird geringfügig angepasst. Bei der Übermittlung der Daten vom Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik (ZIVIT) an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) wird ein Datenelement ausgetauscht. Ein erhöhter Aufwand ist mit der Änderung nicht verbunden, da die Programmierung noch nicht vorgenommen war und nun unmittelbar unter Verwendung des neuen Datenelements erfolgt.

Informationspflichten für Bürger:

Die Verordnung tangiert keine Informationspflichten für Bürger.

Die Informationspflichten im Zusammenhang mit den restriktiven Maßnahmen gegen Irak, Birma/Myanmar, Nordkorea und Iran, auf die §§ 69e, 69i, 69n und 69o in Verbindung mit § 70a

AWV Bezug nehmen, sind im EG-Recht begründet; die Änderungen der AWV dienen lediglich der Strafbewehrung von Verstößen gegen diese Informationspflichten.

Die Änderungen von §§ 28a, 69d und 70 Absatz 5i, 5m, 5n, 5t und 5u AWV haben keine Auswirkungen auf Informationspflichten, da dort Aktualisierungen von EG-Verordnungen nachvollzogen werden. § 28a AWV regelt die vorherige Einfuhrüberwachung unter Bezugnahme auf die zugrunde liegenden EG-Verordnungen. § 69d AWV sieht ein umfassendes Ausfuhrverbot für Rüstungsgüter an Personen und Einrichtungen vor, die Finanzsanktionen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus unterliegen. Die Änderungen von § 70 Abs. 5i, 5m, 5n, 5t und 5u AWV dienen der Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen EG-Sanktionsverordnungen.

Gleichstellungspolitische Belange sind nicht berührt.

B. Im Einzelnen

Artikel 1

Nummer 1

Die Vorschriften der elektronischen Nacherfassung von genehmigungspflichtigen Ausfuhren aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften unter Verwendung einer vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erteilten Ausfuhrgenehmigung in § 18 Absatz 3 AWV in der Fassung ab 1. November 2009 werden geringfügig angepasst. Bei der Übermittlung der Daten vom Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik (ZIVIT) an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) wird ein Datenelement ausgetauscht. Statt des „Zeitpunkts des Ausgangs“ soll der „Zeitpunkt der Nacherfassung“ übermittelt werden.

Nummer 2

Die Fußnote zu § 28a AWV wird an die aktuellen Rechtsgrundlagen im EG-Recht angepasst.

Nummer 3 sowie Nummer 8 Buchstabe b bis f

Die Änderungen aktualisieren die Verweise der AWW auf EG-Sanktionsverordnungen. Berücksichtigt werden die jeweils letzten Änderungen der

- Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen (ABl. EG Nr. L 139 S. 4), in § 69d Absatz 1 und § 70 Absatz 5i AWW,
- Verordnung (EG) Nr. 194/2008 des Rates vom 25. Februar 2008 zur Verlängerung und Ausweitung der restriktiven Maßnahmen gegen Birma/Myanmar (ABl. EU Nr. L 66 S. 1), in § 70 Absatz 5m AWW,
- Verordnung (EG) Nr. 872/2004 des Rates vom 29. April 2004 über weitere restriktive Maßnahmen gegen Liberia (ABl. EU Nr. L 162 S. 32), in § 70 Absatz 5n AWW,
- Verordnung (EG) Nr. 329/2007 des Rates vom 27. März 2007 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea (ABl. EU Nr. L 88 S. 1), in § 70 Absatz 5t AWW und
- Verordnung (EG) Nr. 423/2007 des Rates vom 19. April 2007 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. EU Nr. L 103 S. 1) in § 70 Absatz 5u AWW.

Nummer 4 und Nummer 9 Buchstabe b

Die Einfuhrverbote für irakische Kulturgüter nebst Ausnahmen nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003, die zur Strafbewehrung von Embargoverstößen in § 69e Absatz 4 und 5 in Verbindung mit § 70a Absatz 2 Nummer 2a AWW geregelt waren, werden gestrichen. Nach § 34 Absatz 4 Nummer 2 AWG mit seinen Änderungen durch das 13. Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung vom 18. April 2009 werden Verstöße gegen die Einfuhrverbote der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 nunmehr durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger strafbewehrt.

Nummer 5 und 9

Die Einfuhrverbote und die Genehmigungsvorbehalte für die Ausfuhr bestimmter Produkte aus Birma/Myanmar nach der Verordnung (EG) Nr. 194/2008, die zur Strafbewehrung von Embargoverstößen in § 69i Absatz 5, Absatz 6 Satz 1 und Absatz 8 in Verbindung mit § 70a Absatz 2 Nummer 6 AWW geregelt waren, werden gestrichen. Nach § 34 Absatz 4 Nummer 2 und 3 AWG mit seinen Änderungen durch das 13. Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung vom 18. April 2009 werden Verstöße gegen die Einfuhr-

verbote sowie die Genehmigungserfordernisse nach Artikel 2 beziehungsweise nach Artikel 5 Absatz 1 bis 3 und Artikel 8 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 194/2008 nunmehr durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger strafbewehrt. § 69i Absatz 7 und § 70a Absatz 1 AWW werden an die Aufhebung von § 69i Absatz 5 und Absatz 6 Satz 1 AWW angepasst.

Nummer 6 und Nummer 9 Buchstabe b

Die Einfuhrverbote der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 gegenüber Nordkorea, die zur Strafbewehrung von Embargoverstößen in § 69n Absatz 4 und 5 in Verbindung mit § 70a Absatz 2 Nummer 2a AWW geregelt waren, werden gestrichen. Nach § 34 Absatz 4 Nummer 2 AWG mit seinen Änderungen durch das 13. Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung vom 18. April 2009, werden Verstöße gegen die Einfuhrverbote nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 nunmehr durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger strafbewehrt. § 69n Absatz 5 AWW wird entsprechend geändert.

Nummer 7 und Nummer 9 Buchstabe b

Die Einfuhrverbote sowie die Genehmigungsvorbehalte der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 bestimmter Produkte aus Iran bzw. in den Iran, die zur Strafbewehrung von Embargoverstößen in § 69o Absatz 4 bis 7 und 9 in Verbindung mit § 70a Absatz 2 Nummer 2a AWW geregelt waren, werden gestrichen. Nach § 34 Absatz 4 Nummer 2 und 3 AWG mit seinen Änderungen durch das 13. Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung vom 18. April 2009, werden Verstöße gegen die Einfuhrverbote sowie die Genehmigungserfordernisse nach Artikel 4 beziehungsweise nach Artikel 3 Absatz 1 und 4 und Artikel 5 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 nunmehr durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger strafbewehrt. § 69o Absatz 8 AWW wird an die Aufhebung der Absätze 4 und 6 angepasst.

Nummer 8 Buchstabe a

Mit der Änderung von § 70 Absatz 5 Nummer 6 wird verdeutlicht, dass die bestehende Bußgeldbewehrung auch für Fälle einer nicht richtigen Gestellung, insbesondere für die unrichtige Abgabe von Gestellungsanzeigen gilt. Damit soll klargestellt werden, dass es bei der elektronischen Abwicklung des Ausfuhrverfahrens nicht zulässig ist, dass Wirtschaftsbeteiligte elektronische Gestellungsmittelungen an die Ausgangszollstelle senden, obwohl die Ausfuhrsendung dort noch nicht eingetroffen ist.

Nummer 10

Der Vordruck für die Meldepflicht für ausgehende Zahlungen nach § 59 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 60 Absatz 1 und der Anlage Z1 zur AWW wird an die Richtlinie 2007/64/EG angepasst. Nach dem bisherigen Vordruck Anlage Z 1 konnte der Auftraggeber eines Zahlungsvorganges festlegen, wer die Entgelte zu tragen hat (Entgeltteilung, alle Entgelte zu Lasten Kontoinhaber oder alle Entgelte zu Lasten Begünstigter). Gemäß Artikel 52 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2007/64/EG sind die Mitgliedstaaten nunmehr verpflichtet, für Zahlungen im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) in EWR-Währungen ohne Währungsumrechnung eine Entgeltteilung vorzuschreiben. Für Zahlungsvorgänge ohne Währungsumrechnung müssen Zahlungsempfänger und Zahler die von ihrem jeweiligen Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte tragen. Der Begriff des Zahlers wird nach Artikel 4 Nummer 7 der Richtlinie definiert als natürliche oder juristische Person, die Inhaber eines Zahlungskontos ist und die einen Zahlungsauftrag von diesem Zahlungskonto gestattet oder – falls kein Zahlungskonto vorhanden ist – den Auftrag für einen Zahlungsvorgang erteilt. Der Begriff des Zahlers umfasst daher sowohl den Kontoinhaber als auch den (ehemaligen) Einzahler. Darüber hinaus werden die Begriffsbestimmungen des Vordrucks Z1 an die Richtlinie angepasst.

In Deutschland wird die Richtlinie vorrangig durch eine Neufassung von § 675g Absatz 3 BGB in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355) umgesetzt.

Artikel 2

Die Vorschrift regelt die Übergangszeit, in der der bisherige Vordruck Anlage Z1 noch verwendet werden darf.

Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Die Änderungen zur Anpassung des § 18 Absatz 3 Satz 2 AWW und zum Vordruck Z1 treten am 1. November 2009 in Kraft. Die übrigen Änderungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:
Siebenundachtzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung
(NKR-Nr. 1076)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den oben genannten Verordnungsentwurf auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Verordnungsentwurf wird eine Informationspflicht für die Wirtschaft und eine Informationspflicht für die Verwaltung geändert.

Das Ressort hat die Informationspflichten und daraus resultierenden bürokratischen Auswirkungen dargestellt.

Für die Wirtschaft erfolgt eine Änderung des Vordrucks Anlage Z 1 zur Außenwirtschaftsverordnung auf Grund der Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt. Die Änderung des Vordrucks hat keine Auswirkungen auf die jährlichen Bürokratiekosten der Unternehmen. Zudem können nach Angaben des Ressorts Unternehmen, die den Vordruck manuell ausfüllen, bestehende Formulare bis 30. Juni 2010 weiterverwenden. Bei Unternehmen, die den Vordruck elektronisch ausfüllen, ergibt sich nach Angaben der Bundesbank lediglich ein marginaler Umstellungsaufwand.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Dr. Schoser
Berichtersteller